

Satzung

über Gebühren für Kindertagesstätten der Stadt Weißenfels (Kindertagesstättengebührensatzung – KitaGS) vom 8. Juli 2003

(WSF-ABl. Nr. 07/2003, S. 5)

§ 1

Gebührentatbestand

Die Stadt Weißenfels erhebt nach Maßgabe dieser Satzung als Gegenleistung für den Besuch der Kindertagesstätten der Stadt Weißenfels Kindertagesstättengebühren.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Erziehungsberechtigten und soweit nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist oder das Kind nur mit einem Elternteil zusammenlebt, dieser Elternteil.
- (2) Kinder im Sinne dieser Satzung sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner der Kindertagesstättengebühren sind die Eltern der Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen.

§ 4

Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Die Kindertagesstättengebühren betragen

1. für einen ganztägigen Krippenplatz

a) für Eltern mit einem Kind	170,00 Euro/monatlich
b) für Eltern mit zwei Kindern	150,00 Euro/monatlich
c) für Eltern mit drei und mehr Kindern	130,00 Euro/monatlich

2. für einen ganztägigen Kindergartenplatz
 - a) für Eltern mit einem Kind 145,00 Euro/monatlich
 - b) für Eltern mit zwei Kindern 125,00 Euro/monatlich
 - c) für Eltern mit drei und mehr Kindern 105,00 Euro/monatlich

3. für einen Hortplatz während der Schulzeit mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden täglich
 - a) für Eltern mit einem Kind 45,00 Euro/monatlich
 - b) für Eltern mit zwei Kindern 35,00 Euro/monatlich
 - c) für Eltern mit drei und mehr Kindern 25,00 Euro/monatlich

4. für einen Hortplatz während der Schulzeit mit einer Betreuungszeit von 6 Stunden täglich
 - a) für Eltern mit einem Kind 70,00 Euro/monatlich
 - b) für Eltern mit zwei Kindern 60,00 Euro/monatlich
 - c) für Eltern mit drei und mehr Kindern 50,00 Euro/monatlich

5. für einen Hortplatz während der Schulferien
 - a) für Eltern mit einem Kind 80,00 Euro/monatlich
 - b) für Eltern mit zwei Kindern 70,00 Euro/monatlich
 - c) für Eltern mit drei und mehr Kindern 60,00 Euro/monatlich

6. für einen Halbtagskrippenplatz
 - a) für Eltern mit einem Kind 100,00 Euro/monatlich
 - b) für Eltern mit zwei Kindern 90,00 Euro/monatlich
 - c) für Eltern mit drei und mehr Kindern 80,00 Euro/monatlich

7. für einen Halbtagskindergartenplatz:
 - a) für Eltern mit einem Kind 80,00 Euro/monatlich
 - b) für Eltern mit zwei Kindern 70,00 Euro/monatlich

- c) für Eltern mit drei und mehr Kindern 60,00 Euro/monatlich.
- (2) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Weißenfels haben und eine städtische Kindertagesstätte besuchen, obwohl in der Gemeinde ihres gewöhnlichen Aufenthaltes ein Platz in einer Kindertagesstätte vorhanden ist, beträgt die Kindertagesstättengebühr
1. für einen ganztägigen Krippenplatz
 - a) für Eltern mit einem Kind 489,00 Euro/monatlich
 - b) für Eltern mit zwei Kindern 432,00 Euro/monatlich
 - c) für Eltern mit drei und mehr Kindern 375,00 Euro/monatlich
 2. für einen ganztägigen Kindergartenplatz
 - a) für Eltern mit einem Kind 289,00 Euro/monatlich
 - b) für Eltern mit zwei Kindern 251,00 Euro/monatlich
 - c) für Eltern mit drei und mehr Kindern 213,00 Euro/monatlich
 3. für einen Hortplatz während der Schulzeit mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden täglich
 - a) für Eltern mit einem Kind 150,00 Euro/monatlich
 - b) für Eltern mit zwei Kindern 120,00 Euro/monatlich
 - c) für Eltern mit drei und mehr Kindern 90,00 Euro/monatlich
 4. für einen Hortplatz während der Schulzeit mit einer Betreuungszeit von 6 Stunden täglich
 - a) für Eltern mit einem Kind 183,00 Euro/monatlich
 - b) für Eltern mit zwei Kindern 157,00 Euro/monatlich
 - c) für Eltern mit drei und mehr Kindern 131,00 Euro/monatlich
 5. für einen Hortplatz während der Schulferien
 - a) für Eltern mit einem Kind 234,00 Euro/monatlich
 - b) für Eltern mit zwei Kindern 204,00 Euro/monatlich

- | | |
|---|------------------------|
| c) für Eltern mit drei und mehr Kindern | 175,00 Euro/monatlich |
| 6. für einen Halbtagskrippenplatz | |
| a) für Eltern mit einem Kind | 313,00 Euro/monatlich |
| b) für Eltern mit zwei Kindern | 271,00 Euro/monatlich |
| c) für Eltern mit drei und mehr Kindern | 231,00 Euro/monatlich |
| 7. für einen Halbtagskindergartenplatz | |
| a) für Eltern mit einem Kind | 213,00 Euro/monatlich |
| b) für Eltern mit zwei Kindern | 185,00 Euro/monatlich |
| c) für Eltern mit drei und mehr Kindern | 157,00 Euro/monatlich. |

- (3) Für den Besuch der Kindertagesstätten in den freiwilligen Betreuungszeiten nach § 5 Abs. 6 Kindertagesstättenbenutzungssatzung beträgt die Kindertagesstättengebühr 7,00 Euro/Stunde. Die Kindertagesstättengebühren nach Absatz 1 Nr. 6 und 7 und Absatz 2 Nr. 6 und 7 erhöhen sich jeweils um die Gebühr nach Satz 1.
- (4) Im Falle der Überschreitung der Betreuungszeiten nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättenbenutzungssatzung beträgt die Kindertagesstättengebühr für die zusätzlichen Betreuungszeiten 30,00 Euro je begonnene Stunde.

§ 5

Beginn und Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Kindertagesstättengebühren entsteht mit dem Besuch der Kindertagesstätten.

§ 6

Entstehung der Gebährensuld und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum der Kindertagesstättengebühren gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ist der Kalendermonat und bei Entstehung der Gebährensuld während des Kalendermonats der Restteil des Monats.
- (2) Die monatliche Gebährensuld nach Abs. 1 entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
Die Kindertagesstättengebühren sind spätestens am 20. Kalendertag jedes Monats fällig.

- (3) Im Falle des Beginns, der Änderung oder der Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses für die monatlichen Kindertagesstättegebühren während eines Kalendermonats wird die jeweilige anteilige Gebührenschuld ermittelt aus den durch die monatlichen Öffnungstage der Kindertagesstätte geteilten Monatsgebühren, vervielfacht mit den jeweils in Frage kommenden Betreuungstagen.
- (4) Die Gebührenschuld für die Kindertagesstättegebühr für die Überschreitung der Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 4 entsteht für den jeweiligen Tag mit dem Ende der zusätzlichen Betreuungszeit. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, soll die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden (§ 90 Abs. 3 VIII. SGB).

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.